

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück Stadt Fürstenau Schloßplatz 1 49584 Fürstenau Der Landrat Fachdienst 6 Planen und Bauen Planung Datum: 08.08.2016 Zimmer-Nr.: 4064 Auskunft erteilt: Herr Monka Durchwahl: Tele. (05 41) 501- 4064 Fax: (05 41) 501- 6 4064 e-mail: stefan.monka@lks.de Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 11/5/60-622.11 Mein Zeichen, meine Nachricht vom 6.3.-Ri/Mo Bauleitplanung der Stadt Fürstenau Hier: Bebauungsplan Nr. 63 „Motorsportanlage“ Parallel: 51. Flächennutzungsplanänderung Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren! Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung: <u>Regionalplanung:</u> Die Stadt Fürstenau ist ein Grundzentrum, das zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitzustellen hat. Zusätzlich hat sie die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung und die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu erfüllen. Nach der zeichnerischen Darstellung des RRÖP 2004 für den Landkreis Osnabrück liegt der nördliche Teil der Planfläche innerhalb eines Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 03). Hierbei handelt es sich um Wasservorkommen, die für kommende Generationen vorsorglich geschützt werden sollen, für die aber derzeit noch keine konkreten Erschließungsabsichten bestehen. Weiterhin ist fast die gesamte Fläche als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (D 3.3 07) dargestellt. Diese Flächen sollen möglichst nicht beeinträchtigt werden; bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen sind abweichende Entscheidungen möglich. Die Darstellung als Sperrgebiet (D 3.11 01) sagt aus, dass der Rückbau nicht mehr benötigter militärischer Anlagen auf raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen überprüft werden soll. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass südlich der Planfläche ein regional bedeutsamer Wanderweg verläuft. Landkreis Osnabrück Am Schillerberg 1 49082 Osnabrück Sprechzeiten: Montag bis Freitag 08:00 bis 13:00 Uhr Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr Ansonsten nach Vereinbarung G:\FD6.5\Bauleitplanung\Fürstenau\BBP Nr.63 -Motorsportanlage (4.1).docx	<u>zu Regionalplanung</u> Die Ausführungen zur regionalplanerischen Situation werden zur Kenntnis genommen. <u>zu Bauleitplanung</u> Der Anregung zur Konkretisierung der Berücksichtigung der Immissionsbelange wird entsprochen und die Begründung ergänzt. Gegenüber der vorliegenden BlmSchG-Genehmigung erfolgt keine Erweiterung, sondern sogar eine Verkleinerung der Freizeitmotorsportflächen. Auch dies soll in der Begründung verdeutlicht werden. Entsprechend der Anregung werden die Gutachten als Anlagen der Begründung aufgelistet und im Entwurfsbeschluss benannt. Durch den vorliegenden Bebauungsplanentwurf werden gegenüber der bislang gültigen BlmSchG-Genehmigung keine grundsätzlich andersartigen Aktivitäten zugelassen, die neuartige immissionstechnische Auswirkungen haben und die anderen Plangebiete des Freizeitparks andersartig beeinflussen. Da der Fahrzeugpark gegenüber der BlmSch-Genehmigung jedoch leicht modifiziert wird, soll vorsorglich bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine ergänzende Schallbetrachtung durchgeführt werden, die das Ziel hat, Fahrzeugbewegungen nur in verträglichem Umfang zuzulassen. In Festsetzung Nr. 3 ist formuliert, dass eine motorsportliche Befahrung ausschließlich im Bereich der SO-Fläche, den privaten Verkehrsflächen, den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie auf den Flächen mit Fahrrechten zulässig ist. Diese vier Bereiche sind zeichnerisch festgesetzt. Eine Planänderung muss deshalb nicht erfolgen. Die Hinweise zu Anforderungen an Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen. <u>zu Untere Wasserbehörde</u> Die Hinweise zum Gewässerschutz werden zur Kenntnis genommen. Ein Entwässerungskonzept befindet sich seit 2012 in Aufstellung.	lfd. Nr. 1			
--	---	-------------------	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

2

Bauleitplanung:

Hinsichtlich der Lärmproblematik wird empfohlen, sich auf die bereits erstellten Gutachten – sofern sie ihre Gültigkeit auch für den Bebauungsplan behalten – zu beziehen. Nachteilige Auswirkungen durch die vorgelegte Planung auf bspw. Wohnnutzungen im Außenbereich können nicht von vornherein ausgeschlossen werden und sind entsprechend zu untersuchen. Weiterhin wurde in den vorgelegten Unterlagen keine Aussage zu den Auswirkungen der Plangebiete des Freizeitparks untereinander getroffen. Die entsprechenden Gutachten sind als Teil der Begründung zu beschließen und den Auslegungsunterlagen beizufügen.

Aus den bisherigen Unterlagen ist nicht vollständig zu erkennen, auf welchen Flächen zukünftig eine Motorsportnutzung stattfinden soll. Eine abschließende Stellungnahme hierzu kann erst nach Vorlage der fertigen Unterlagen im Rahmen der Auslegung abgegeben werden.

Zudem verweise ich auf die Anforderungen an Planunterlagen für Bauleitpläne gem. Nr. 41 VV-BauGB und die Regelungen bzgl. Planzeichen, Text, Verfahrensvermerke und sonstige Angaben gem. Nr. 42 VV-BauGB.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Untere Wasserbehörde:

Gewässerschutz:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken.

Für das gesamte Plangebiet ist eine wasserwirtschaftliche Untersuchung aufzustellen, um die Nachweise für die geplante schadlose Ableitung bzw. Versickerung des Oberflächenwassers von dem Plangebiet in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser zu erbringen.

Bei einer Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers auf den Grundstücksfächen im o.g. Plangebiet sind die Vorgaben des ATV-DWK-Regelwerkes „A 138“ zu beachten.

Für die Einleitung von Oberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer / in das Grundwasser ist **vor** Beginn der Benutzung eine Erlaubnis gemäß § 10 NWG beim Landkreis Osnabrück – untere Wasserbehörde – zu beantragen.

Der Nachweis gemäß VV-BbauG vom 10.02.1983 – 14.17.3 – dritter Absatz – über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist zu erbringen.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Die Stellungnahme der Bauaufsicht Außenbereich/BlmSch wird bis zum 12.08.2016 nachgereicht.

Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Stefan Monka
Dipl.-Ing.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Stadt Fürstenau
Eing.: 01. AUG. 2016
Abteilung: FB 26

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Liebigstr. 4 • 49593 Bersenbrück

Stadt Fürstenau
Fachdienst Bürgerservice und Soziales
Schloßplatz 1

49584 Fürstenau

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Osnabrück
Außenstelle Bersenbrück
Liebigstraße 4
49593 Bersenbrück
Telefon: 05439 9407-0
Telefax: 05439 9407-39

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 | Kto 000-199 4599

IBAN: DE79 28050100 0001994599
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO

Steuernr.: 64/220/14299
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	1903	Ludger Bernhold	-28	Ludger.Bernhold@LWK-Niedersachsen.de	08.08.2016

Bauleitplanung der Stadt Fürstenau
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Fürstenau zum Zwecke des Betriebes eines Geländewagenparks im Freizeit- und Ferienpark in Fürstenau
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Landwirtschaftliche und forstliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Entwurf eines Bebauungsplanes Nr. 63 „Motorsportanlage“ der Stadt Fürstenau nehmen wir in Abstimmung mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich liegt nordwestlich der Ortslage Fürstenaus westlich der Bundesstraße 402. Die betroffenen Flächen sind überwiegend mit Wald bestockt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist der nördliche Teil des Änderungsbereiches als Sondergebiet „Freizeitmotorsport“ und der südliche Teil als Sondergebiet „Ferienhausgebiet und Golfplatz“ dargestellt.

Vorgesehen ist die Ausweisung der überwiegenden Flächen des Geltungsbereiches als Flächen für Wald, im südöstlichen Teilbereich sowie einem kleineren Bereich am nördlichen Rand sind Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Geländefläche für Kfz - außer Kettenfahrzeuge“ vorgesehen. Zudem sind im nördlichen Abschnitt Straßenverkehrsflächen sowie eine Panzerstrecke vorgesehen. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Geländewagenpark bei gleichzeitiger Sicherung der vorhandenen naturräumlichen Situation geschaffen werden. Die Anlage eines Golfplatzes ist nicht mehr vorgesehen.

Laut Planunterlagen erfolgen gegenüber dem derzeitigen Zustand keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, so dass entsprechende naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, durch welche ggf. landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen würden, nicht erforderlich sind.

Die Ausführungen zum planungsrechtlichen Bestand und zu landwirtschaftlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die Nutzung der Waldwege durch den Freizeitmotorsport ist, wie angesprochen, aufgrund der regelmäßigen Befahrung von Verdichtungen und teilweise auch Wurzelschäden auszugehen. Ob diese größer sind als bei Walderntearbeiten, die ggf. mit schwerem Gerät ausgeführt werden, kann nur schwer prognostiziert werden. Bereits im BImSchG-Antrag erfolgte folgende Situationsbeschreibung:

„Bei dem 4x4-Geländepark handelt es sich mit Ausnahme der nördlichen, offenen Sandabbaufläche in vollem Umfang um den ehemaligen Standortübungsplatz Fürstenau. Dieser wurde in der Vergangenheit durch seine militärische Inanspruchnahme regelmäßig stark beansprucht. Insbesondere die Befahrung durch unterschiedliche Panzerarten und sonstige geländegängige Fahrzeuge verursachte eine erhebliche Bodeninanspruchnahme (Verdichtung, Erosion wegen fehlenden Bewuchses), eine Schädigung des Randbewuchses (Kollisionen, Emissionen) sowie eine Verlärmung im Gesamtbereich. Durch die Nutzung des 4x4-Geländeparks ist diesbezüglich keine weitergehende Inanspruchnahme naturräumlicher Potenziale vorgesehen. Es werden nur bereits vorhandene Wege und Fahrflächen benutzt.“

[...]

„Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind vom Charakter mit denen zum Zeitpunkt der militärischen Nutzung vergleichbar“.

[...]

„Die durch die Befahrung mit Geländefahrzeugen erfolgenden Beeinträchtigungen sind zwar nicht identisch, doch vom Störgrad für Fauna und Flora durchaus ebenfalls vergleichbar. Insofern erfolgen auch an dieser Stelle prinzipiell keine andersartigen Eingriffe.“

Inwieweit durch die zukünftige Frequentierung des 4x4-Geländeparkes innerhalb einer Woche höhere Belastungen vorliegen als während der militärischen Nutzung, kann nicht dezidiert bestimmt werden. Für die Wochenenden ist jedoch von einer i.d.R. höheren Beeinflussung des Naturraumes auszugehen“.

Insofern hat die zukünftig zu erwartende Eingriffssituation einerseits einen tatsächlichen Bestand durch die ehemalige militärische Nutzung – darüber hinaus aber auch einen rechtlichen Bestand durch die vorliegende BImSchG-Genehmigung.

Die Befahrung der Wege und ihrer Randbereiche führt zu einer speziellen Artenzusammensetzung an Tieren und Pflanzen. So ist z. B. ein erhöhtes Kreuzkrötenvorkommen auszumachen. Eine deutliche Beeinträchtigung der Waldfunktion kann nicht festgestellt werden. Deshalb sind im Bereich der Wege auch keine speziellen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

lfd. Nr. 3

Eine Änderung des B-Planes ist nicht erforderlich.

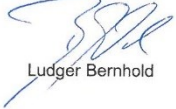
Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Landwirtschaftliche Belange werden durch die vorgesehenen Änderungen nicht nachteilig berührt.

Aus forstlicher Sicht ist von den vorgesehenen Änderungen Wald im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWWaldLG) betroffen. Zweck des NWWaldLG ist es, den Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten und zu mehren. Die vorliegenden Planunterlagen sagen aus, dass die Waldfunktion sowie die geschützten Biotope mit der vorgesehenen Festsetzung auch planungsrechtlich erhalten bleiben. Dieses ist in Gänze nicht nachvollziehbar. Durch den Motorsportbetrieb werden die Waldwege, die auch zum Wald gehören, befahren, was zweifelsohne zu Verdichtungen der Bodenstruktur führen wird. Zudem ist davon auszugehen, dass auch die Wurzeln der an den Waldwegen stehenden Bäume Schaden nehmen. Dies wiederum kann das Auftreten von Sekundärschädlingen begünstigen. Auch die Ausbildung der für Waldinnenränder typischen Flora wird durch den Motorsportbetrieb verhindert.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Ludger Bernhold

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

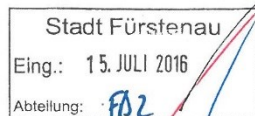
Wald in guten Händen.



Forstamt Ankum

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Ankum · Lindenstraße 2 · 49577 Ankum

Stadt Fürstenau
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau



Markus Revermann
Funktionsstelle TÖB

Zeichen: 6403

Fon + 49 (0) 5462 - 8860-20
Fax + 49 (0) 5462 - 8860-55
mob + 49 (0) 170 - 5708460
Markus.Revermann@NFA-Ankum.Niedersachsen.de

14.07.2016

Ihr Zeichen:

Bauleitplanung;

Aufstellung des B-Planes Nr. 63

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.

Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen, solange Waldflächen nicht tangiert werden.

Sofern Waldflächen betroffen sind und überplant werden sollen, sind diese adäquat zu kompensieren und an einer anderen Stelle zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Revermann

Die Kompensationshinweise werden zur Kenntnis genommen.



Niedersächsische Landesforsten | Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig | Germany
Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzender des Verwaltungsrates Horst Schörshusen
Niedersächsische Landesforsten | Forstamt Ankum | Lindenstraße 2 | 49577 Ankum
fon 05462 - 8860-0 | fax 05462 - 8860-55 | Poststelle@NFA-Ankum.Niedersachsen.de | www.Landesforsten.de
Nord/LB BLZ 250 500 00 | Kto 106 023 062 | IBAN DE20 2505 0000 0106 0230 62 | BIC NOLADE2H | St.-Nr.13 208 80018



lfd. Nr. 5

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

 Wasserverband Bersenbrück Der Geschäftsführer Wasserverband Bersenbrück - Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück Stadt Fürstenau Fachdienst Planen und Bauen Schloßplatz 1 49584 Fürstenau Auskunft erteilt: Verwaltung Frau Ulpke Telefon: 05439/9406-18 Stadt Fürstenau Eing.: 2. AUG. 2016 Abteilung: FBS Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 04.07.2016 Mein Zeichen, meine Nachricht vom 16-4-3/Nr.63/UL Datum: 01.08.2016 Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Motorsportanlage“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Motorsportanlage“ der Stadt Fürstenau zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Teilbereich des Geländes der ehemaligen Pommernkaserne Fürstenau. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuständig. Das gesamte Kasernengelände wird über einen Trinkwasserübergabeschacht mit Trinkwasser versorgt. Dieser Übergabeschacht befindet sich im südöstlichen Bereich des Kasernengeländes, unmittelbar an der Haselünner Straße – B 402. Da der gesamte Freizeit- und Ferienpark in Fürstenau von einem Investor bzw. einer Investorengesellschaft betrieben wird, gehe ich nach wie vor davon aus, dass die Trinkwasserversorgung über den vorhandenen Übergabeschacht erfolgt. Die Trinkwasserzuleitung zu diesem Übergabeschacht besteht aus einer Leitung DN 200 und dürfte somit hydraulisch für die Versorgung des Freizeit- und Ferienparks mit Trinkwasser ausreichend dimensioniert sein. Die gesamte Schmutzwasserentsorgung des Kasernengeländes erfolgt auch über ein seinerzeit bundeswehrelignes Kanalnetz. Das anfallende Schmutzwasser wird über eine Abwasserdruckrohrleitung zum Kanalnetz Fürstenau und von dort zur Kläranlage Fürstenau abgeleitet und dort gereinigt und beseitigt. Auch hier gehe ich davon aus, dass die Schmutzwasserbeseitigung über diesen Übergabepunkt durch die Betreibergesellschaft eigenverantwortlich erfolgt und der Wasserverband innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine weitere Abwasserinfrastruktur errichten muss. Ich weise jedoch daraufhin, dass alle Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen vor deren Realisierung beim Wasserverband Bersenbrück zu beantragen sind. Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück www.wasserverband-bsb.de Telefon: 0 54 39 - 94 06 - 0 Telefax: 0 54 39 - 94 06 - 60 E-Mail: info@wasserverband-bsb.de Bankverbindung: Kreissparkasse Bersenbrück (BLZ 265 515 40) Konto-Nr. 010 049 401 IBAN: DE 97 2655 1540 0010 0494 01 Swift-Bic: NOI ADF21BFB	Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung und (Ab-)Wasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.	lfd. Nr. 6			
---	--	-------------------	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

- 2 -

Weiter weise ich darauf hin, dass im Bereich des Motorsportgeländes Pflege- und Waschplätze mit ausreichend dimensionierten Sand- und Schlammfängen und Leichtstoffabscheidern gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften auszustatten und diese Anlagen ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden müssen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt vermutlich ebenfalls eigenverantwortlich aufgrund einer Wasserbehördlichen Erlaubnis, die seinerzeit von der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Osnabrück erteilt wurde. Das gesamte Niederschlagswasser wurde über Auffangbecken im südwestlichen Kasernenbereich zum nächsten öffentlichen Gewässer „Moorbach“ und dann zur „Deeper Aa“ abgeleitet. Ich gehe davon aus, dass diese Art der Niederschlagswasserbeseitigung für das nun anstehende Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 63 auch auf Dauer ausreichend ist und der Investor bzw. Betreiber der Freizeit- und Ferienparkanlage die Wasserbehördliche Erlaubnis zur Einleitung des Oberflächenwassers auf sich übertragen lassen hat bzw. beim Landkreis Osnabrück als zuständige Untere Wasserbehörde neu beantragt. Da hier keine weiteren Angaben bekannt sind, gehe ich davon aus, dass seitens des Wasserverbandes für die Niederschlagswasserbeseitigung keine gesonderte Infrastruktur für das zur Ausweisung Plangebiet geschaffen werden muss. Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, in den Textlichen Festsetzungen gemäß § 96 Abs. 3 NWG folgendes festzulegen:

Der Eigentümer der Grundstücke dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 96 Abs. 3 NWG anstelle der Samtgemeinde Fürstenau bzw. des Wasserverbandes Bersenbrück selbst für die schadlose Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld der bisherigen Pommernkaserne vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzkanalleitungen des Wasserverbandes zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich möchte Sie bitten, den Wasserverband an der weiteren Planung zu beteiligen. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes gerne zur Verfügung.

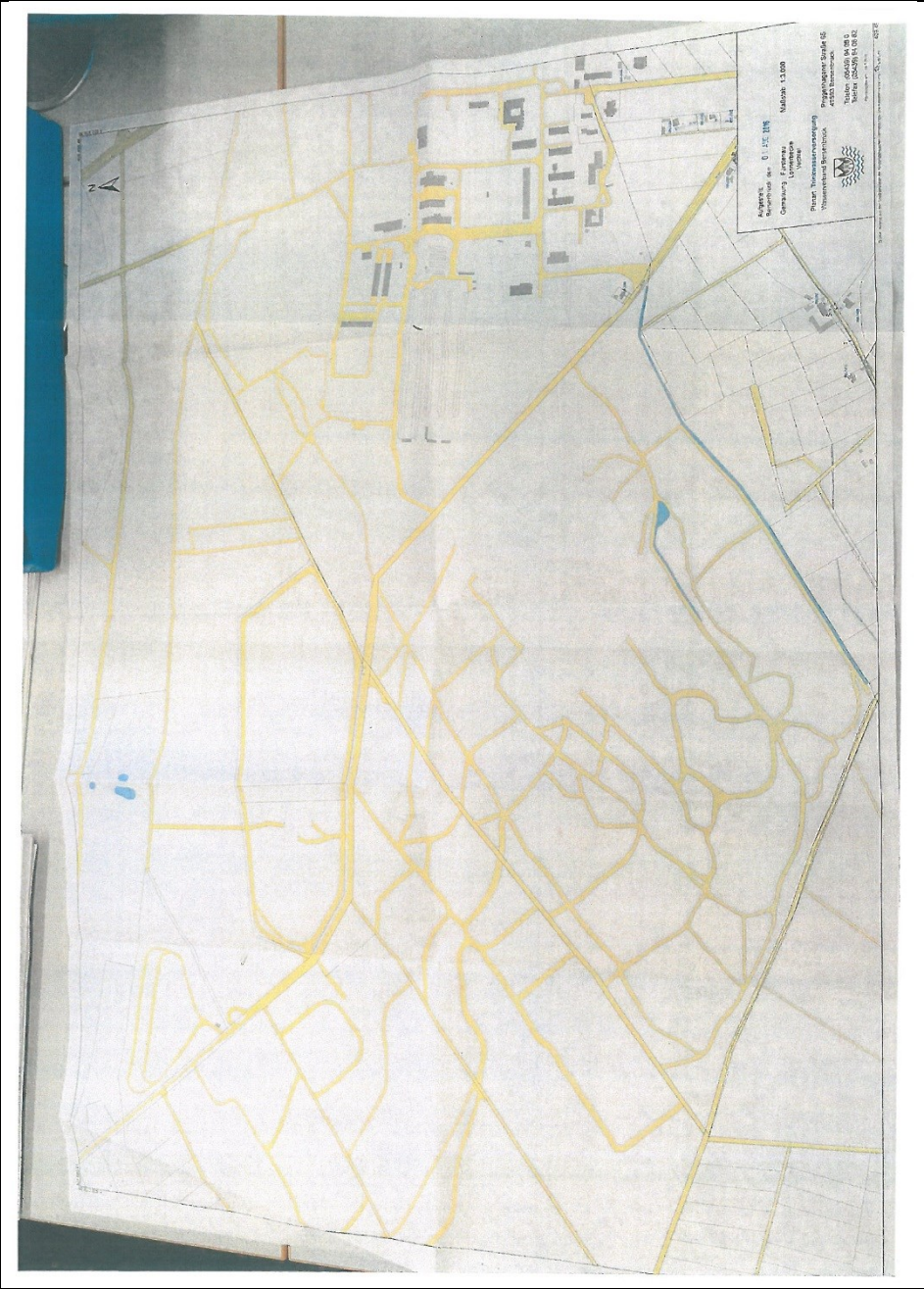
Mit freundlichen Grüßen


Ralph-Erik Schaffert

Anlagen

lfd. Nr. 7

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

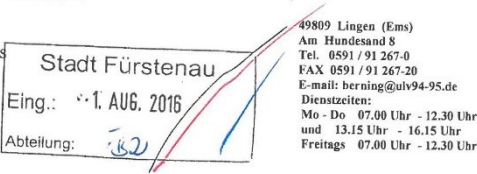


Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa"
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Geschäftsführung -

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 - Am Hundesand 8 - 49809 Lingen (Ems)

Stadt Fürstenau
Fachdienst Bürgerservice und Soziales
z. Hd. Herrn Wagner
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau



Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Auskunft erteilt:	Datum:
4.7.16	-Be/Sa-1764-	Herr Berning	28.07.2016

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Fürstenau zum Zwecke des Betriebes eines Geländewagenparks im Freizeit- und Ferienpark in Fürstenau
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Wagner,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Mit freundlichem Gruß
Der Geschäftsführer


(Berning)

BANKVERBINDUNGEN: Sparkasse Emsland BIC: NOLADE21EMS IBAN: DE66 2665 0001 0000 0765 13
Volksbank Lingen eG. BIC: GENODEFILIG IBAN: DE58 2666 0060 1100 8075 00

K:\Stellungnahmen ULV 94\Stellungnahmen ULV 94\KEIN GEWÄSSER\Fürstenau\Bebauungspläne\Bsp1 Nr 63 Fürstenau - 1764.doc

Der Hinweis zum Genehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Thomas Wagener

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Mittwoch, 27. Juli 2016 08:57
An: Thomas Wagener
Betreff: Leitungsauskunft - Bebauungsplan Nr. 63 zum Zwecke des Betriebes eines Geländewagenparks im Freizeit- und Ferienpark in Fürstenua

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto:baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 358

Die Hinweise zum Leitungsnetz werden zur Kenntnis genommen.

Ifc. Nr. 11

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Thomas Wagener

Von: Ludger.Quaing@telekom.de
Gesendet: Freitag, 5. August 2016 10:59
An: Thomas Wagener
Betreff: Fürstenau, BPlan Nr. 63 "Zum Zwecke des Betriebes eines Geländewagenparks", § 4 Abs. 1 BauGB; Ihr Schreiben vom 04.07.2016

Sehr geehrter Herr Wagener,
sehr geehrte Damen und Herren,
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Ludger Quaing

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Nord, PT112
Dipl.-Ing. Ludger Quaing
Fachreferent Linientechnik
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
+49 541 333-6013 (Tel.)
+49 541 333-6019 (Fax)
E-Mail: Ludger.Quaing@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

[illegible]

www.erdgas.de

Ifc. Nr. 13



Stadt Fürstenauf
Eing.: 2. AUG. 2016
Abteilung: 135 ?

Ihre Zeichen
 Ihre Nachricht 04.07.2016
 Unsere Zeichen E-OP-A/Dtr/BBP-63/16
 Name Christian Thünker
 Telefon 0541316-2438
 Telefax 0541316-2244
 E-Mail christian.thuenker@westnetz.de

i. A. Thünker

i. A. Detmer

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichspreise sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edi-netz.de

Westnetz GmbH
Goethering 23-29
49074 Osnabrück
T +49 541 316-01
F +49 541 316-2496
I www.westnetz.de

**Vorsitzender des
Aufsichtsrates:**
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund

**Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr.
HR B 25719**

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLK COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Gläubiger-ID:
DE05ZZZ00000109498

USt-ID-Nr. DE 8137 98 535

lfc. Nr. 14				
-------------	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------



2. Ausfertigung Stadt Fürstenau

OSNABRÜCK
DIE | FRIEDENSTADT

Stadt Osnabrück • Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 – Planen und Bauen
– Denkmalschutz –
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Stadt Fürstenau
Eing.: 13. JULI 2016
Abteilung: FS 2

DER OBERBÜRGERMEISTER
Dienststelle
Archäologische Denkmalpflege
Stadt- und Kreisarchäologie
Dienstgebäude (Postanschrift siehe unten)
Lotter Straße 6
(über "emma-theater")
(H) Heger Tor / "emma-theater"
Auskunft erteilt
Herr Friederichs
Telefon (0541) 323-2277 Telefax (0541) 323-4348
Mein Zeichen Datum
2016-07-12

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Fürstenau

Schreiben vom 04.07.2016

Zeichen:

hier: Bebauungsplan Nr. 63 „Motorsportanlage“ (frühzeitige Beteiligung TöB)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung **keine Bedenken**.

Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde ist zu beachten.

Im Auftrage

A. Friederichs

Der Hinweis zu Bodenfunden wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

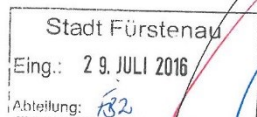


Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Straße 2 - 49080 Osnabrück



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Osnabrück**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Stadt Fürstenau
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau



Bearbeiter/in:
Herr Bohlen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Herr Wagener,
04.07.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
OS000029092-39 Bw

Durchwahl 0541/503-
548

Osnabrück
27.07.2016

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Freizeit- und Ferienpark“ der Stadt Fürstenau
zum Zwecke des Betriebes eines Geländewagenparks im Freizeit- und Ferienparks in
Fürstenau**
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der o.g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück
zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht berührt.

Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO–
Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009 für den Immissionsschutz im Bereich der Sportanlage
(Geländewagenpark: NACE-Schlüssel 93) der Landkreis Osnabrück zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Bohlen

Seite 1 von 1

Dienstgebäude
Johann-Domann-Straße 2
49080 Osnabrück

Sprechzeiten
Mo-Do 9:00-15:30
Freitag 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 0541/503-500
Fax 0541/503-501
E-Mail poststelle@gas-os.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN DE55 2506 0000 0006 0252 81
SWIFT-BIC NOLA DE 21

Der Zuständigkeitshinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr. 17

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

An

den Stadtdirektor der Stadt Fürstenau
Herrn Benno Trütken

und die Genehmigungsbehörde
des Landkreises Osnabrück



Claudia Funke
Mitglied des Stadtrates Fürstenau
Sprecherin des Ortsverbandes Fürstenau
Bündnis 90/ Die Grünen
Adresse und Kontaktdaten:
Am Hamberg 31
49584 Fürstenau
Büro: 05901-305340
Mobil: 01578-4073275
E-Mail: cfunke@t-online.de

Fürstenau, den 16.7.2016

Betreff:
Familien- und Freizeitzentrum Fursten Forest

**Stellungnahme und Anfrage zum derzeit ausliegenden
Bebauungsplan Nr.63 „Motorsportanlage“ der Stadt Fürstenau**

Sehr geehrte zuständige Personen der Genehmigungsbehörden,
sehr geehrter Herr Stadtdirektor Benno Trütken,

Bezugnehmend auf die BImSchG- Genehmigung und die Planungsabsichten, die im vorbereiteten Bebauungsplan Nr. 63 Motorsportanlage beabsichtigt sind, ergeben sich einige Fragen, die noch einer Antwort bedürfen.

Hiermit möchte ich nachfolgend eine Anfrage an die entsprechenden Genehmigungsbehörden und den Stadtdirektor der Stadt Fürstenau stellen, um eine möglichst genaue Vorstellung der zukünftigen Nutzung des Familien- und Freizeitzentrums zu bekommen. Ich halte die Auskunft für meine Tätigkeit im Fürstenauer Stadtrat für wichtig, um spätere Entscheidungen mit tragen zu können.

Mit der Bitte um schriftliche Beantwortung meiner Fragen möglichst zeitnah bis zur nächsten Sitzung des Planungs-, Bau und Umweltausschusses am 11. August 2016 verbleibe ich mit freundlichen Grüßen,

Claudia Funke
Am Hamberg 31
49584 Fürstenau
Büro: 05901-305340 Mobil: 01578-4073275 E-Mail: cfunke@t-online.de

Mitglied des Fürstenauer Stadtrates
Vorsitzende des Ortsverbandes Fürstenau Bündnis 90/ Die Grünen

Der Bebauungsplan Nr. 63 der Stadt Fürstenau sowie auch der Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Bippin – jeweils mit dem Titel „Motorsportanlage“ – sollen eine planungsrechtliche Grundlage für den Betrieb der bisherigen Motorsportnutzung auf Basis der bestehenden BImSchG-Genehmigung bilden. Ziel der Planungen ist es, eine möglichst umweltverträgliche Freizeitnutzung zuzulassen. Deshalb soll der primär vorhandene Wald mit den integrierten § 30-Biotopen vollständig erhalten werden. Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausschließlich auf bereits in der Vergangenheit in Anspruch genommene Flächen beschränkt. Die zur Befahrung zukünftig zugelassenen Wege sind sämtlich in der Landschaft vorhanden und durch die BImSchG-Genehmigung bereits zur motorsportlichen Nutzung legitimiert. Zur Vermeidung von Eingriffen wird auf eine über die bislang vorliegende Genehmigung hinausgehende Nutzungsermöglichung zusätzlich bereits vorhandener Wege verzichtet. Weitergehend wird auf die bisherige Nutzung in einem östlichen und einem westlichen Randbereich des bislang genehmigten Motorsportbereiches verzichtet.

Die gegenüber zuvor bereits militäranthropogen bedingten Eingriffe werden durch die Bauleitplanung allein in dem Bereich des Biwakplatzes in verstärktem Maße ermöglicht.

Die berechneten Eingriffshöhen werden durch vorab (als Poollösung) bereits durchgeführte Maßnahmen innerhalb des Gebietes vollständig kompensiert.

Artenschutzrechtliche kritische Auswirkungen durch die bisherige Nutzung konnten bislang nicht festgestellt werden. Die diesbezüglichen Prüfungen wurden als Fauna-Monitoring durchgeführt. Durch die bisherige Nutzung als 4x4-Geländepark wurden keine relevanten Beeinträchtigungen festgestellt. Potenziale für zusätzliche kompensatorische Maßnahmen werden jedoch gesehen.

Die beiden Bebauungspläne ergeben damit die planungsrechtliche Basis für eine städtebaulich und ökologisch verträgliche Freizeitnutzung. Der Motorsport ist dabei ein Baustein des Gesamtkonzeptes, welches behutsam, aber auch kontinuierlich weiterentwickelt und sukzessive für weitere planungsrechtliche Verfahren vorbereitet wird.

Im Bebauungsplan Nr. 63 wird konkretisiert, in welchen Bereichen eine Motorsportnutzung stattfinden darf und welche Wege befahren werden dürfen. Für den Betrieb des Parks wird es jedoch auch eine die Nutzungsverhältnisse konkretisierende BImSchG-Genehmigung geben müssen. Insofern werden viele Details der Nutzung nicht im B-Plan-Verfahren, sondern in der ergänzenden BImSchG-Genehmigung geregelt.

lfd. Nr. 18

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

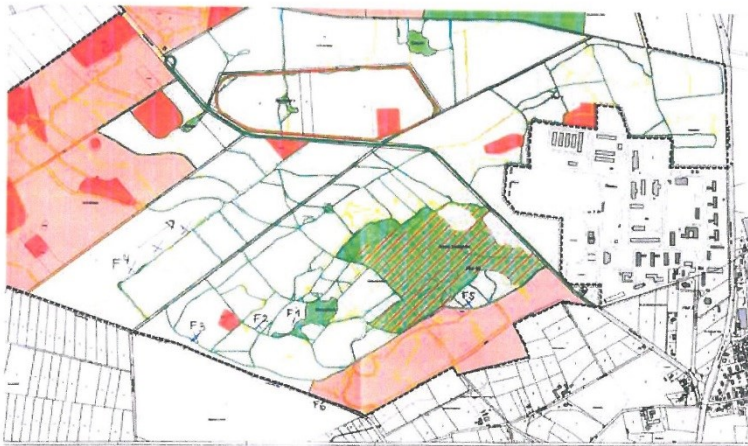
Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Leitfaden zu den folgenden Anfragen:

Nachfolgend sehen Sie einen Karten-Auszug aus der BImSchG-Genehmigung, der von mir mit den Buchstaben **F1 bis F6** (F für Foto) versehen wurde.
Zu diesen Bereichen stelle ich dem folgenden Text entsprechende Überschriften und Fotos hinzu, um meine Fragen optisch zu begleiten und mit dieser Verortung besser darstellen zu können.



Ohne Maßstab

Viele der aufgezeigten Problemfelder sind daher nicht im Bebauungsplan, sondern im Rahmen der jetzigen und auch künftigen BImSchG-Genehmigung zu regeln. Der Fürstener Wach- und Sicherheitsdienst führt während der Parköffnungszeiten regelmäßige Kontrollen im Gelände durch. Verstöße gegen die Verhaltensregeln werden dabei geahndet, ggf. werden auch Platzverweise ausgesprochen. Beschädigungen werden durch eine vom Ferienpark beauftragte Firma behoben.

Änderungen der vorliegenden Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

F1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier „Wasserloch“



Gibt es für die hier genehmigte Ausweitung einer ursprünglich einspurigen Fahrstrecke Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle? 2014 sollte mit der Verlängerung der Sondergenehmigung für den Motorsport eine Vergrößerung einiger Flächen möglich sein, wenn dafür an anderer Stelle Waldflächen nicht mehr der Befahrung zur Verfügung stehen würden, also aus der Nutzung herausgenommen werden. Bisher sind lediglich im Plan gelb dargestellte Wege gesperrt. Diese Wege waren aber nie Bestandteil der Genehmigung, sondern sogenannte Wildwüchse seitens unachtsamer Fahrer und können damit nicht dem Betreiber als Ausgleichsflächen angerechnet werden. Wo und wie gibt es Ausgleichsflächen für die Vergrößerung der befahrbaren Fläche und der damit verbundenen Vernichtung kleinerer Waldbereiche samt Unterwuchs?

Gibt es in diesen Bereichen der als Verkehrsflächen ausgewiesenen Wege eine Verkehrssicherungspflicht? Wie auf den Bildern zu erkennen ist, werden die Baumwurzeln durch Befahren erheblich geschädigt. Die Folge ist ein unkontrolliertes und unvorhersehbares Risiko durch umstürzende Bäume. Ist das so genehmigungsfähig und haftet im Ernstfall für Schäden an Personen oder Fahrzeugen der Betreiber oder die Kontroll- bzw. Genehmigungsbehörde?



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

F2 Kennzeichnung von Wegen

Beispielhaft stelle ich hier Wege in der Nähe des Wasserlochs vor, die nicht aus dem Kartenmaterial hervorgehen. In anderen Bereichen finden sich vergleichsweise ähnliche Situationen. Es sind mehr Wege vorhanden, als in dem Kartenmaterial der Genehmigungsbehörde und in dem Fahrplan für die Offroadgäste verzeichnet sind. *Wie wird in Zukunft sichergestellt, dass diese Wege nicht mehr befahren werden?* Im Gelände kann man erkennen, dass die im Kartenmaterial gelb dargestellten Wege durch Pfosten oder quer liegende Baumstämme abgesperrt wurden. Die zusätzlich angelegten Wege sind nicht verzeichnet. *Wie kann ein Fahrer die genehmigten Wege von den nicht genehmigten Wegen unterscheiden?* Auf der letzten Beiratsitzung im Fursten Forest wurde angeregt, eine Art Namensgebung wie in Siedlungen zu schaffen und diese im Kartenmaterial sowie vergleichbar vor Ort im Wald zu bezeichnen. *Wird dieser Vorschlag aufgegriffen?*



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

F3 Ausweichstrecken bzw. Umfahrungen von Wegen

Nach wie vor gibt es immer wieder Umfahrungen von stark wasserhaltigen Wegen.
In einer der letzten Beiratssitzungen des Fursten Forest wurde erlaubt, solche Flächen zu umfahren. Mittlerweile gibt es aber zahlreiche Umfahrungen von Umfahrungen der Umfahrungen; sprich mehrere Strecken neben der eigentlichen Wegeführung.
Wie soll diese Praxis in Zukunft gehandhabt werden, damit nicht immer mehr Wege im Rahmen der später gültigen Genehmigung entstehen?
Hier fehlt eine eindeutige Aussage in der Genehmigung.



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

F4 Verbreiterung von Fahrstrecken

Beispielhaft für die gängige Praxis im Offroadpark kann man den Fotos Verbreiterungen von ursprünglich recht schmalen Wegen entnehmen. Der zukünftig gültige Bebauungsplan sieht in der Legende eine Fahrbreite der Wege von „2 bis 9 m“ vor. Hier stellt sich die begründete Frage, ob ursprünglich zwei Meter breite Wege auf neun Meter ausgeweitet werden dürfen. Laut Plandarstellung wäre diese Variante durchaus möglich. *Werden daher die Wege hinsichtlich ihrer Breite noch genauer im Kartenmaterial und vor Ort dargestellt? Und werden die Wege im Gelände besser abgesperrt?* Auf den Fotos können Sie eine Breite eines ursprünglich schmalen Weges erkennen, die weitaus größer ist als neun Meter. Legt man die Kartenmaterialien so wie vorhanden aus, könnten die bereits angesprochenen Umfahrungen und deren Umfahrungen wie hier sichtbar, jeweils neun Meter betragen und es ergeben sich einzelne Wege von mehreren Metern. Zusammen genommen ergeben sich Fahrwegbreiten von teilweise 30 oder auch 40 Metern. *Ist das so gewollt oder wie wird es in der Genehmigung geregelt?*

Im Gelände sind einige in dieser Art breiten Wege nach außen hin durch liegende Baumstämme abgegrenzt aber nicht in dieser Form im Kartenmaterial dargestellt. *Wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass kleine Wege klein bleiben und nicht noch weitere Waldflächen samt Unterwuchs zerstört werden? Wird es dazu noch genauere Angaben geben? Und muss es nicht Kompensationsflächen für bereits breitere Wege und zukünftig immer breitere Wege geben?*

Aufgrund dieser bekannten Flächenausweitung wurde auf der Beiratssitzung im Frühling 2014 die Idee aufgegriffen, vorhandene ausgefahrene Wege in die Genehmigung mit einzubeziehen, wie es ja auch für die Flächen „Canyon“ und „Wasserloch“ geschehen ist. Im Gegenzug sollten andere Waldbereiche für die Befahrung geschlossen werden. *Wo befinden sich diese Bereiche?* Aus dem Kartenmaterial sind sie nicht zu definieren. Auch hier: Gelbe, gesperrte Wege im Plan waren nicht Bestandteil der ursprünglichen Genehmigung sondern ungenehmigt angelegte Wege. Eine Aufrechnung der Fläche könnte hier also nicht gegeben sein. *Wie verhält sich die Kontrollbehörde zu diesem Punkt?*



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

F5 Überfahrungen von Absperrungen

In einigen Fällen werden nach wie vor Absperrungen überfahren. Das sind umgefallene Pfosten oder wie hier auf den Fotos überfahrene Baumstämme. Die Fahrer gelangen dann wie hier dargestellt in gesperrte Waldbereiche, in denen sie sich nicht mehr zurecht finden und somit kreuz und quer durch das Unterholz fahren. Die hier dargestellte Situation und seit Ostern existierende Situation befindet sich nicht gerade versteckt mitten irgendwo im Wald sondern deutlich an einer ausgewiesenen Strecke.

Warum werden solche Verstöße nicht zeitnah entdeckt? Sind die Kontrollen doch nicht so gründlich? Wie sollen die Kontrollen zukünftig durchgeführt werden und von wem? Wer macht sich hier strafbar? Der Fahrer, der Betreiber oder die Kontrollbehörde? Beschwerden beim Betreiber blieben meistens ungehört.


F6 Illegale Zufahrten und Lärmbelästigung

Auch hier ergibt sich ein Handlungsbedarf. Lücken an Straßenrändern werden immer wieder genutzt, um illegal das Gelände zu befahren. Dafür werden dann unter Umständen Biotopbereiche durchfahren. Einige Fahrzeuge tragen keine Nummernschilder, manche sind unerträglich laut. *Wie sollen die Regelungen in dieser Hinsicht zukünftig eingehalten werden?* Auch sieht man hin und wieder Kinder am Steuer von Geländewagen. *Ist das erlaubt?*



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Familien- und Freizeitzentrum Fursten Forest: <i>Gibt es eine Art roten Faden, der die Nutzung des Waldgeländes nicht nur auf die Befahrung beschränkt und tatsächlich einen Reiz auch für Touristen und Fürstenauer Bürger bietet, wie 2010 geplant? Ursprüngliche Planungsideen sahen auch Wanderwege vor, die Biotope miteinander vernetzen und mit Informationstafeln auf den Sinn der einzelnen Biotope hinweisen. In dem vorliegenden Bebauungsplan sind lediglich Offroad-Motive zu erkennen und leider keine zusätzlichen Absichten einer vielfältigen familien- und touristenfreundlichen Nutzung. Gibt es keine Absichten, auch andere Erholungssuchende mit naturfreundlichen Angeboten anzulocken? Und wie sollen mit nur einem Angebotszweig die anfangs bei Übernahme des Betreibers in Aussicht gestellten 600 Arbeitsplätze entstehen?</i> Eine weitere Frage ergibt sich aus den neuen Dimensionen des Bebauungsplanes. Die Fläche des Bebauungsplanes für die zukünftige Offroadfläche grenzt jetzt an die Flächen für Biotope. Mit einem neuen Bebauungsplan sollen nun Ferienhäuser geplant werden. <i>Wo sollen diese Gebiete liegen, wenn nicht in den Biotopen? Ist es geplant, Biotope zu stören bzw. zu vernichten und diese Flächen dann an anderer Stelle zu kompensieren? Ist an diesen Umstand bei der Erstellung dieses Bebauungsplanes für Offroad gedacht worden? Und warum können Ferienhäuser nicht auf den Flächen errichtet werden, wo es schon Gebäude gab?</i> Mit einer entsprechenden zusätzlichen Bepflanzung könnte man eine attraktive Ferienhaussiedlung schaffen, die keiner aufwendigen Erschließung quer durch den Wald bedürfte. In der Hoffnung auf zufrieden stellende Lösungen für Betreiber, Naturliebhaber, erholungssuchende Touristen und gleichermaßen für Fürstenauer Bürger bitte ich hiermit um schriftliche Stellungnahme zu den einzelnen Fragepunkten. Mit freundlichen Grüßen, Claudia Funke Mitglied im Stadtrat für Bündnis 90/ Die Grünen Sprecherin des Ortsverbandes Fürstenau Bündnis 90/ Die Grünen Am Hamberg 31 49584 Fürstenau Telefon: 05901-305340		lfd. Nr. 25			
--	--	-------------	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein